

Schulförderverein der Grundschule Scheeßel e.V.

Satzung vom 19.10.2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein heißt „Schulförderverein der Grundschule Scheeßel e.V.“, er trägt den Namen der Schule. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt werden. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Scheeßel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es die Schule in ihrem Bestreben um Erziehung, Bildung und Schulleben zu unterstützen. Der Verein fördert aus seinen Beitrags- und Spendenaufkommen u.a.: Klassenfahrten, Schulveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften, Materialien die den Unterrichtszielen der Schule dienen, Materialien zur Pausengestaltung.
- (2) Der Schulförderverein kann eine Betreuung in den schulfreien Zeiten anbieten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist unabhängig und überparteilich tätig.

§ 3 Mittel des Vereins

Zur Erfüllung seines Zwecks erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und ist berechtigt Spenden und andere Zuwendungen in Empfang zu nehmen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Beitrag ist als Jahresbeitrag bei Eintritt bzw. innerhalb der ersten 12 Wochen des Geschäftsjahres grundsätzlich durch Lastschriftverfahren zu entrichten.
- (3) Kommt es zu Rückgaben der Lastschrift, die vom Vereinsmitglied zu vertreten sind, hat es die Kosten der Rücklastschrift dem Verein zu ersetzen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der sich der Schule und ihrem Auftrag verbunden fühlt.
 - (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller beim Vorstand innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
 - (3) Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Des Monats in dem die schriftliche Beitrittserklärung folgt und der Jahresbeitrag gezahlt wurde. Wird der erste Jahresbeitrag nicht gezahlt (bzw. die Lastschrift wird zurückgegeben) kommt es nicht zur Mitgliedschaft.
 - (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch den Tod.
 - b) Durch den Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der Austritt ist schriftlich spätestens drei Monate zuvor dem Vorstand zu erklären.
 - c) Durch Ausschluss.
- (4.1) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die den Zielen des Vereins widersprechen, ausgeschlossen werden. Die Nichtzahlung des Beitrags (Rücklastschrift) ist ein solcher Grund.
- (4.2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächst folgende Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, beide haben das alleinige Vertretungsrecht. Der Schriftführer, Kassenwart und bis zu drei Beisitzer gehören zum erweiterten Vorstand und haben in der Vorstandssitzung Stimmrecht. Der Vorstand kann weitere Beisitzer berufen, diese haben in der Vorstandssitzung Stimmrecht.
- (2) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen für zwei Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Bei Rücktritt oder Tod eines Vorstandsmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Mitglied erfüllten Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung unter sich.
Der Vorstand kann kommissarisch eine Ersatzperson benennen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
- (6) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern auszuhändigen. Das Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen und von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen Vereinsmitglieder angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden können.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, erstmalig innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens zehn Tage vor ihrem Stattfinden durch Bekanntmachung in der Rotenburger Rundschau.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangt.
- (3) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt spätestens eine Woche vor ihrem Stattfinden durch Bekanntmachung in der Rotenburger Rundschau.
- (4) Die Leitung der Versammlung übernimmt ein Mitglied des Vorstandes.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) Die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen
 - b) Den Vorstand und die Kassenprüfer zu bestimmen
 - c) Den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen zu nehmen sowie den Vorstand zu entlasten
 - d) Die Höhe des von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeitrags festzusetzen
 - e) Über Satzungsänderungen zu beschließen
 - f) Über sonstige Anträge zu beschließen
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie müssen schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bzw. vier Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Anträge, die später eingegangen sind, können, wenn es sich um Dringlichkeitsanträge handelt, durch die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anderenfalls werden sie auf die nächste Mitgliederversammlung verwiesen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche folgende Punkte enthalten muss: Ort und Zeit der Sitzung, Anwesenheitsliste und die gefassten Beschlüsse. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Über die Geldkonten des Vereins können nur der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart verfügen.
- (2) Wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die ein eigenes Konto führt, dürfen hierüber der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sowie der Leiter der Arbeitsgruppe verfügen.
- (3) Der Vorstand kann beschließen jemanden Kontovollmacht für ein einzelnes Konto zu erteilen, das z.B. zweckgebunden eingerichtet wurde. Die Kontoführung ist vom Vorstand regelmäßig zu überprüfen.
- (4) Die Kontoauszüge sind bei jeder Vorstandssitzung und auf Nachfragen des Vorstandes vorzulegen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins / Änderung des Zwecks

Die Änderung des Vereinszweckes (wenn sie zu dem Wegfall der Gemeinnützigkeit führt) sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesen Zwecken besonders einzuberufen ist.

Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins vorhandene Vermögen geht an die Gemeinde Scheeßel bzw. deren Rechtsnachfolger als öffentlicher Schulträger mit der Verpflichtung, es ausschließlich für die Grundschule Scheeßel im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Das Gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 12 Anwendung der Regelung des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

Die in der vorstehenden Satzung geänderten Paragraphen stimmen mit den in der Mitgliederversammlung vom 19.10.2021 gefassten Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Scheeßel, den 19.10.21

C. Sydel
(1. Vorsitzende)